

Bericht

über

die Prüfung des Gesamtab schlusses

zum 31.12.2015

und des Gesamtlageberichts

der

Stadt Petershagen



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1. Stellungnahme zur Gesamtlagebeurteilung durch den Bürgermeister	4
2.1.1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	4
2.1.2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	5
2.1.3. Zusammenfassende Beurteilung	5
2.2. Unregelmäßigkeiten	6
2.2.1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder aufgabenerfüllungsgefährdende Tatsachen	6
2.2.2. Beachtung von Vorschriften zur Gesamtab schlussrechnungslegung	6
2.2.3. Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen	7
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
3.1. Gegenstand der Prüfung	8
3.2. Art und Umfang der Prüfung	9
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtab schlussrechnungslegung	12
4.1. Konsolidierungskreis und Gesamtab schlussstichtag	12
4.2. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtab schluss einbezogenen Abschlüsse	14

	<u>Seite</u>
4.3. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung	15
4.3.1. Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen	15
4.3.2. Gesamtabschluss	15
4.3.3. Gesamtlagebericht	16
4.4. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	17
4.4.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	17
4.4.2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen sowie deren Änderungen	17
4.4.3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
4.5. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage	18
4.5.1. Vermögens- und Schuldengesamtlage	19
4.5.2. Finanzgesamtlage	21
4.5.3. Ertragsgesamtlage	23
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	24

Anlagen lt. separatem Anlagenverzeichnis

Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Darstellung in T€ zu Rundungsdifferenzen kommen kann.

1. Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der

Stadt Petershagen

erteilte uns am 30.09.2017 den Auftrag, den Gesamtabchluss zum 31.12.2015 nebst Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Petershagen nach berufsbülichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Stadt Petershagen ist gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW) verpflichtet einen Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen und diesen nebst Gesamtlagebericht nach § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. §§ 101 ff. GO NRW prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk i.S.v. § 101 Abs. 3 GO NRW zusammenzufassen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW den nachfolgenden Bericht, welcher nach den berufsbülichen Grundsätzen in entsprechender Anwendung des § 321 HGB unter der Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01.01.2017.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Stellungnahme zur Gesamtlagebeurteilung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Petershagen hat im Gesamtab schluss (Anlage 1) und im Gesamtlagebericht (Anlage 1) die wirtschaftliche Lage des "Konzerns Stadt Petershagen" unter Einbeziehung ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Gesamtab schlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister im Gesamtab schluss und im Gesamtlagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der Vermögens- und Schuldengesamtlage sowie der zukünftigen Entwicklung des "Konzerns Stadt Petershagen" unter Berücksichtigung des Gesamtlageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Konzerns ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Gesamtab schlusses und des Gesamtlageberichts gewonnen haben.

2.1.1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Folgende Kernaussagen im Gesamtlagebericht sind hervorzuheben:

"Das Jahresgesamtergebnis 2015 ist mit einem Fehlbetrag von -1.365 T€ ausgewiesen. Es wird bestimmt durch die negativen Jahresabschlüsse der Stadt Petershagen von -1.296 T€ und der Stadtwerke Petershagen von -8 T€ sowie durch die positiven Jahresergebnisse des Abwasserbetriebes von 1.408 T€ und der Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen von 68 T€. Durch notwendige Konsolidierungsbuchungen wurde das Konzernergebnis jedoch um 1.537 T€, im Vergleich zu den Einzelabschlüssen, verschlechtert.

Nachdem im städtischen Haushalt in den Jahren 2009 bis 2015 insgesamt knapp 26 Mio. Euro an Fehlbeträgen aufgelaufen sind, die zu einem entsprechenden Eigenkapi-

talverzehr geführt haben, hat der Rat zusammen mit dem am 29.10.2015 beschlossenen Doppelhaushalt für die Jahre 2015 und 2016 ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept mit einem dauerhaften Gesamtvolumen von rd. 4,1 Mio. Euro p.a. verabschiedet. Das freiwillige HSK zielt darauf ab, ab dem Jahr 2019 einen nachhaltig ausgeglichenen Kernhaushalt zu erreichen.“

2.1.2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Gesamtlagebericht enthält folgende wesentliche Angaben des gesetzlichen Vertreters:

"Wenngleich das Ziel eines nachhaltigen Haushaltssausgleich mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 um ein Jahr auf 2020 verschoben worden ist, zeigen sich bereits jetzt erste Erfolge der Konsolidierung. So konnte das Jahr 2016 im Kernhaushalt mit einem Defizit von nur noch rd. 0,6 Mio. Euro abgeschlossen werden. Gegenüber dem um Ermächtigungsübertragungen fortgeschriebenen Plan 2006 (rd. -1,5 Mio. Euro) war dies eine Verbesserung von rd. 0,9 Mio. Euro. Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Lage und steigender Gewerbesteuereinnahmen kann nach aktuellem Stand für den Jahresabschluss 2017 erstmals seit dem Jahr 2008 wieder mit einem Überschuss im Kernhaushalt gerechnet werden.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen trägt mit seinen positiven Jahresergebnissen maßgeblich zur Konsolidierung des Gesamthaushaltes bei."

2.1.3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des "Konzerns Stadt Petershagen" einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Bürgermeister ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2. Unregelmäßigkeiten

2.2.1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder aufgabenerfüllungsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Gesamtab schlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Konzerns wesentlich beeinträchtigen können oder seine Vermögens- oder Schulden gesamtlage gefährden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns derartige Tatsachen nicht bekannt geworden.

2.2.2. Beachtung von Vorschriften zur Gesamtab schlussrechnungslegung

Als Gesamtab schlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die Rechnungslegungsnormen i.S.d. § 116 Abs. 6 Satz 2 GO NRW. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis-, Bewertungs- und Konsolidierungsvorschriften für den Gesamtab schluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Gesamtanhang und Vorschriften zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

Wir haben keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt.

2.2.3. Beachtung von sonstigen gesetzlichen Regelungen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße des Bürgermeisters oder von Bediensteten gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Wir haben keine sonstigen Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder satzungsmäßige Regelungen festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW aufgestellte Gesamtabchluss zum 31.12.2015 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte zum 01.01.2015. Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Gesamtlagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Bürgermeister der Stadt Petershagen ist für die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe war es, die vom Bürgermeister vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im November 2017 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Gesamtabchlussprüfungsberichts.

Der uns zur Prüfung übergebene Gesamtabchluss zum 31.12.2015 wurde von der ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bad Oeynhausen, erstellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche und die Konsolidierungsunterlagen sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Petershagen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in den zu prüfenden Gesamtabschluss zum 31.12.2015 alle verselbständigte Aufgabenbereiche i.S.v. § 50 GemHVO NRW einbezogen worden sind und dass die in dem Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigen, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind und dass sämtliche konsolidierungspflichtigen Vorgänge im Gesamtabschluss zutreffend berücksichtigt worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Gesamtlagebericht 2015 hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Konzerns wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW erforderlichen Angaben, insbesondere die für die künftige Entwicklung des Konzerns wesentlichen Chancen und Risiken, enthält.

Für sämtliche einbezogenen Unternehmen lagen uns ebenfalls entsprechende Vollständigkeitserklärungen vor.

3.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Stadt Petershagen hat vom Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 Gebrauch gemacht. Die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 sind aufgestellt und bestätigt.

Bei Durchführung unserer Gesamtabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der § 116 GO NRW i.V.m. § 101 GO NRW sowie §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächli-

chen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des Konzerns wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung des Gesamtab schlusses einschließlich der einbezogenen Jahresabschlüsse lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung zugrunde. Die Lageeinschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtab schlussunterlagen und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Gesamtab schlusses sowie des Gesamtlageberichts mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ermöglichen.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Gesamtab schlussrechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Gesamtab schlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Gesamtab schlussrechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit des Konsolidierungskreises
- Einheitlichkeit der Bewertung im "Konzern Stadt Petershagen"
- Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeföhrten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Das gilt auch bezöglich der ergänzenden Prüfungshandlungen zu den einbezogenen Jahresabschlüssen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung

4.1 Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist gemäß § 50 GemHVO NRW zutreffend erfolgt. Die im Gesamtanhang (Anlage 1) hierzu gemachten Angaben sind zutreffend.

Haushaltsjahr des Konzerns ist das Kalenderjahr. Gesamtabschlussstichtag ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW der 31.12.2015. Alle in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen haben einen einheitlichen Abschlussstichtag (31. Dezember).

1. Die Kommune - die Stadt Petershagen

Bürgermeister der Stadt Petershagen ist Herr Dieter Blume.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Petershagen weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 1.295.795,66 aus.

2. Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis besteht aus drei Töchtern, die gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300 - 309 HGB voll zu konsolidieren sind.

- Wasserwerk der Stadt Petershagen

Betriebsleiter waren im Berichtsjahr Herr Burkhard Stiller und Herr Bernd Lange.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 8.463,89 aus.

- Abwasserbetrieb Stadt Petershagen

Betriebsleiter waren im Berichtsjahr Herr Burkhard Stiller und Herr Bernd Lange.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist einen Jahresüberschuss i.H.v. € 1.407.567,09 aus.

- Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH

Geschäftsführer war im Berichtsjahr Herr Dirk Breves.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist ein Jahresergebnis von € 68.323,03 aus.

3. Equity Konsolidierung

Es werden keine assoziierten Unternehmen gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen.

4. Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und sonstige Beteiligungen

Nach der Vereinfachungsklausel gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Gesamtlage des Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Petershagen übt dieses Einbeziehungswahlrecht dahingehend aus, dass verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung lediglich mit fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 33 Abs. 2 GemHVO NRW („at cost“) bilanziert werden.

Der Konsolidierungskreis beinhaltet keine verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung.

Der Konsolidierungskreis beinhaltet folgende sonstige Beteiligungen:

Genossenschaft für Siedlungsbau u. Wohnen eG
Volksbank Mindener Land eG
Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG
Minden-Herforder-Verkehrsgesellschaft mbH
Mittelweser-Touristik GmbH
Zweckverband KRZ Minden/Ravensberg/Lippe
Zweckverband Volkshochschule Minden
Zweckverband Sparkasse Minden-Lübbecke → Sparkasse Minden-Lübbecke
Wasserverband Weserniederung
Wasserverband Große Aue

Eine detaillierte Darstellung des Konsolidierungskreises kann dem Beteiligungsbericht (Anlage 1) entnommen werden.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

In den Gesamtabchluss zum 31.12.2015 wurden die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 sowie 31.12.2014 des Mutterunternehmens - der Stadt Petershagen - sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche Wasserwerk der Stadt Petershagen, Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen sowie die Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH einbezogen.

Sowohl der Jahresabschluss der Stadt Petershagen als auch die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen voll zu konsolidierenden Töchter wurden in einer den § 316 ff. HGB entsprechenden Weise geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4.3 Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung

4.3.1 Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gesamtabschlussbuchführung wird durch die ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Hilfe der Software CaseWare Working Papers durchgeführt. Das System gewährleistet grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle im Gesamtabschluss.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in dem Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabschlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.3.2 Gesamtabschluss

Die Stadt Petershagen hat nach § 116 Abs. 1 GO NRW einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen und diese prüfen zu lassen.

Der vorliegende Gesamtabschluss (Anlage 1) ist aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen ordnungsgemäß abgeleitet worden. Die angewandten Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen

Vorschriften und sind daher ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind ebenso zutreffend fortgeführt worden. Die Vorschriften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind beachtet worden.

Soweit in der Gesamtbilanz oder in der Gesamtergebnisrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Gesamtanhang.

In dem von der Stadt Petershagen aufgestellten Gesamtanhang (Anlage 1) sind die auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die Wahlweise in den Gesamtanhang übernommenen Angaben zur Gesamtbilanz sowie zur Gesamtergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Dem Gesamtanhang ist eine nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW erforderliche Gesamtkapitalflussrechnung beigefügt.

Der Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitenspiegel (Anlage 1) - entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.3.3 Gesamtlagebericht

Die Prüfung des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage 1) hat ergeben, dass dieser den Vorschriften des § 51 Abs. 1 GemHVO NRW entspricht. Er steht mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Nach unserer Auffassung vermittelt er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des "Konzerns Stadt Petershagen".

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Gesamtlagebericht dargestellt sind und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Gesamtlagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.4 Gesamtaussage des Gesamtab schlusses

4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtab schlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Gesamtab schluss - wie er sich aus dem Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeiten spiegel ergibt - klar und übersichtlich aufgestellt wurde und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns Stadt Petershagen" vermittelt. Der vorliegende Gesamtab schluss entspricht in Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die weitergehende analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage in Abschnitt 4.5.

4.4.2 Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen sowie deren Änderungen

Bei der Aufstellung des Gesamtab schlusses der Stadt Petershagen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Petershagen zugrunde gelegt. Weitergehende Informationen können dem Gesamtanhang entnommen werden.

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtab schluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 50 GemHVO NRW unter Verweis auf die

§ 300 ff. HGB zum Gesamtabchluss zusammengefasst. Die Grundsätze der erforderlichen Konsolidierungen werden im Folgenden beschrieben.

Die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung wurde nach der Buchwertmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB) durchgeführt.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB) durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

Eine Zwischenergebniseliminierung wurde auf Grund der geringfügigen Auswirkungen nicht vorgenommen.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Gesamtanhang (Anlage 1).

4.4.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die auf die Gesamtaussage des Konzernabschlusses Einfluss haben, haben sich nicht ergeben.

4.5 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

Zur Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben wir die Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Ent-

wicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagbezugs der Daten - relativ begrenzt.

4.5.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2015 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2014 gegenübergestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Demgegenüber erfolgte eine Aufteilung der Bilanzposten der Passivseite zur Darstellung der Schuldenlage in langfristig bzw. kurzfristig zur Verfügung stehendes Kapital.

Vermögensstruktur

	2015 T€	2015 %	2014 T€	2014 %	+/- T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	987	1	1.042	1	-55
Sachanlagen	171.372	90	174.348	92	-2.976
Finanzanlagen	8.480	4	8.434	4	46
Langfristig gebundenes Vermögen	180.839	95	183.824	97	-2.985
Vorräte	986	1	1.030	1	-44
Forderungen	2.687	1	2.632	1	55
Forderungen im Verbundbereich	395	0	439	0	-44
Sonstige Vermögensgegenstände	1.025	1	899	0	126
Rechnungsabgrenzungsposten	566	0	608	0	-42
Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.659	3	5.608	2	51
Liquide Mittel	3.563	2	2.395	1	1.168
	190.061	100	191.827	100	-1.766

Kapitalstruktur

	2015		2014		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Allgemeine Rücklage	57.560	30	56.373	29	1.187
Bilanzverlust/-gewinn	-1.365	-1	861	0	-2.226
Eigenkapital	56.195	29	57.234	29	-1.039
Sonderposten	79.432	42	81.671	43	-2.239
Pensionsrückstellungen	18.843	10	17.967	9	876
Verbindlichkeiten Investitionskredite	11.687	6	12.848	7	-1.161
Langfristiges Fremdkapital	109.962	58	112.486	59	-2.524
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	3.494	2	3.664	2	-170
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.000	7	14.069	7	-69
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	341	0	476	0	-135
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	101	0	114	0	-13
Erhaltene Anzahlungen	3.689	2	1.611	1	2.078
Übrige Verbindlichkeiten	1.277	1	1.080	1	197
Rechnungsabgrenzungsposten	1.002	1	1.093	1	-91
Kurzfristiges Fremdkapital	23.904	13	22.107	12	1.797
	190.061	100	191.827	100	-1.766

Gesamtvermögen sowie Gesamtkapital (= Bilanzsumme) haben sich zum 31.12.2015 gegenüber der Vorjahresbilanz um 1.766 T€ auf 190.061 T€ vermindert.

Der Rückgang des **Gesamtvermögens** resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Sachanlagen (-2.976 T€).

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 95,83 % zum 31.12.2014 auf 95,15 % zum 31.12.2015 verringert.

Der Rückgang des **Gesamtkapitals** ist in erster Linie auf den Rückgang der Sonderposten (-2.239 T€) sowie der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (-1.161 T€) zurückzuführen.

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital hat sich von 29,84 % zum 31.12.2014 auf 29,57 % zum 31.12.2015 verringert.

4.5.2 Finanzgesamtlage

Finanzlage

	31.12.2015	31.12.2014	Verände- rungen
	T€	T€	T€
Langfristiges Kapital	166.157	169.720	-3.563
Langfristig gebundenes Vermögen	180.839	183.824	-2.985
Unterdeckung an langfristigem Kapital	<u>-14.682</u>	<u>-14.104</u>	<u>-578</u>

Die Forderung, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, konnte zum 31.12.2015 nicht erfüllt werden.

Liquidität

	31.12.2015	31.12.2014	Verände- rungen
	T€	T€	T€
Kurzfristiges Kapital	23.904	22.107	+ 1.797
Kurzfristiges Vermögen	9.222	8.003	+ 1.219
Unterdeckung an liquiden Mitteln	<u>- 14.682</u>	<u>- 14.104</u>	<u>-578</u>

Dem kurzfristigen Kapital von T€ 23.904 stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen von T€ 9.222 gegenüber.

Die Liquidität hat sich dennoch gegenüber der Vorjahresbilanz um T€ 1.168 verbessert.

Gesamtkapitalflussrechnung

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

		2015
	T€	T€
Periodenergebnis		-1.365
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		6.127
+ Zunahme der Rückstellungen		706
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		-3.867
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)		-52
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)		2.674
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		100
+ Zinsaufwendungen		458
- Sonstige Beteiligungserträge		-639
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		4.142
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		20
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		-40
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		-3.177
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-46
+ Erhaltene Dividenden		639
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		-2.604
+ Einzahlungen aus Sonderposten		1.313
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		-1.225
- Gezahlte Zinsen		-458
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		-370
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		1.168
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		2.395
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		3.563
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel		3.563
		3.563

Darüber hinaus bestehen kurzfristige Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 14.000 T€.

Die Zahlungsfähigkeit des "Konzerns Stadt Petershagen" war im Haushaltsjahr 2015 jederzeit gegeben.

4.5.3 Ertragslage (Gesamtergebnisrechnung)

	2015		2014		
	T€	%	T€	%	+/- T€
Ordentliche Gesamterträge					
Steuern und ähnliche Abgaben	21.263	46	18.935	40	2.328
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.564	27	14.685	31	-2.121
Sonstige Transfererträge	85	0	24	0	61
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.676	21	9.386	20	290
Privatrechtliche Leistungsentgelte	473	1	330	1	143
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.064	2	1.055	2	9
Sonstige ordentliche Erträge	1.484	3	2.520	5	-1.036
Aktivierte Eigenleistungen	14	0	22	0	-8
	46.623		46.957		-334
Ordentliche Gesamtaufwendungen					
Personalaufwendungen	-8.717	-19	-8.850	-19	133
Versorgungsaufwendungen	-910	-2	-1.149	-2	239
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.734	-19	-9.406	-20	672
Bilanzielle Abschreibungen	-6.197	-13	-6.284	-13	87
Transferaufwendungen	-19.901	-43	-17.448	-37	-2.453
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.724	-8	-3.561	-8	-163
	-48.183	-104	-46.698	-99	-1.485
Ordentliches Ergebnis					
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-1.560	-4	259	1	-1.819
Jahresergebnis	195		602		-407
	-1.365		861		-2.226

Den größten Anteil der ordentlichen Gesamterträge bilden die Steuern und ähnlichen Abgaben mit 21.263 T€ (46 %).

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen bestehen zu 41,3 % aus den Transferaufwendungen.

Das negative ordentliche Ergebnis i.H.v. 1.560 T€ wurde durch das positive Gesamtfinanzergebnis um 195 T€ verbessert.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Haushaltsjahr nicht angefallen.

Es verbleibt ein Gesamtjahresfehlbetrag i.H.v. 1.365 T€.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den Gesamtab schluss zum 31.12.2015 (Anlage 1) und dem Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage 1) der Stadt Petershagen unter dem Datum vom 17.11.2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Stadt Petershagen aufgestellten Gesamtab schluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtab schluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtab schluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtab schlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuföhrten, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtab schluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Gesamtabchluss der Stadt Petershagen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Gesamtabchlussprüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Gesamtab schlussprüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Gesamtab schlusses und/oder in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor der erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bad Oeynhausen, den 17.11.2017

INTECON
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Illies)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesamtabschluss zum 31.12.2015 - bestehend aus
Gesamtbilanz,
Gesamtergebnisrechnung,
Gesamtanhang nebst
Gesamtkapitalflussrechnung und
Gesamtverbindlichkeitspiegel
und
Gesamtlagebericht sowie Beteiligungsbericht¹

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

¹ Wir weisen darauf hin, dass der Beteiligungsbericht nicht Prüfungsgegenstand ist.

STADT PETERSHAGEN

GESAMTBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015

AKTIVA

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	939.955,03	1.018.037,48
2. Geleistete Anzahlungen	<u>46.700,00</u>	<u>23.800,00</u>
	986.655,03	<u>1.041.837,48</u>
II. Sachanlagen		
1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.573.713,62	5.572.318,62
1.1 Grünflächen	4.907.110,23	4.905.715,23
1.2 Ackerland	354.563,29	354.563,29
1.3 Wald, Forsten	302.908,10	302.908,10
1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.132,00	9.132,00
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.737.849,69	48.907.096,56
2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.912.513,63	1.984.844,70
2.2 Schulen	26.256.101,48	27.400.915,15
2.3 Wohnbauten	1.373.964,78	1.429.701,53
2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	18.195.269,80	18.091.635,18
3. Infrastrukturvermögen	108.621.014,24	111.363.531,47
3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.060.496,76	11.028.097,76
3.2 Brücken und Tunnel	5.489.377,75	5.671.317,62
3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.093.317,01	40.049.800,01
3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	47.417.049,05	48.909.997,80
3.5 Wasserversorgungsanlagen	5.208.805,69	5.331.774,12
3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	351.967,98	372.544,16
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	11.375,00
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.541,00	41,00
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.736.954,44	3.665.478,76
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.515.454,91	2.712.746,11
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>3.183.362,21</u>	<u>2.114.356,64</u>
	171.371.891,11	<u>174.346.944,16</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	8.290.470,41	8.244.873,83
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	116.985,53	116.985,53
3. Ausleihungen	<u>72.400,00</u>	<u>71.700,00</u>
	8.479.855,94	<u>8.433.559,36</u>
	180.838.402,08	<u>183.822.341,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	68.732,12	59.265,79
2. Grundstücke	<u>917.620,68</u>	<u>970.473,52</u>
	986.352,80	<u>1.029.739,31</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen	2.686.749,74	2.631.852,63
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	394.947,26	439.169,89
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.025.402,49</u>	<u>899.066,51</u>
	4.107.099,49	<u>3.970.089,03</u>
III. Liquide Mittel	<u>3.563.012,68</u>	<u>2.394.869,53</u>
	<u>8.656.464,97</u>	<u>7.394.697,87</u>
	<u>566.371,61</u>	<u>607.906,79</u>
	190.061.238,66	<u>191.824.945,66</u>
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		

STADT PETERSHAGEN

GESAMTBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015

PASSIVA

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Allgemeine Rücklage	57.559.764,66	56.372.580,30
II. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>-1.365.011,40</u>	<u>860.576,66</u>
	<u>56.194.753,26</u>	<u>57.233.156,96</u>
B. SONDERPOSTEN		
I. Sonderposten für Zuwendungen	63.472.502,89	65.021.537,36
II. Sonderposten für Beiträge	7.871.605,69	7.959.452,00
III. Sonderposten für den Gebührenausgleich	441.643,86	126.960,17
IV. Sonstige Sonderposten	<u>7.646.559,10</u>	<u>8.563.357,92</u>
	<u>79.432.311,54</u>	<u>81.671.307,45</u>
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Pensionsrückstellungen	18.843.480,30	17.966.941,70
2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	80.000,00	0,00
3. Instandhaltungsrückstellungen	1.000.384,45	829.615,96
4. Sonstige Rückstellungen	<u>2.413.473,42</u>	<u>2.834.525,79</u>
	<u>22.337.338,17</u>	<u>21.631.083,45</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.687.272,69	12.847.952,58
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.000.000,00	14.064.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	340.681,34	475.719,52
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	4.624,14
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	100.804,74	113.576,11
6. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.689.135,98	1.610.681,07
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.164.305,45</u>	<u>989.660,15</u>
	<u>30.982.200,20</u>	<u>30.106.213,57</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.114.635,49</u>	<u>1.183.184,23</u>
	<u>190.061.238,66</u>	<u>191.824.945,66</u>

STADT PETERSHAGEN
GESAMTERGEBNISRECHNUNG FÜR DAS JAHR 2015

	2015 €	2014 €
1. Ordentliche Gesamterträge		
a) Steuern und ähnliche Abgaben	21.264.715,99	18.933.598,15
b) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.564.231,01	14.685.167,78
c) Sonstige Transfererträge	84.639,63	23.845,73
d) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.676.011,78	9.386.406,52
e) Privatrechtliche Leistungsentgelte	472.727,34	329.982,54
f) Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.063.686,49	1.055.116,12
g) Sonstige ordentliche Erträge	1.484.148,37	2.519.543,69
h) Aktivierte Eigenleistungen	<u>13.516,89</u>	<u>22.367,16</u>
	46.623.677,50	46.956.027,69
2. Ordentliche Gesamtaufwendungen		
a) Personalaufwendungen	-8.716.757,45	-8.849.996,30
b) Versorgungsaufwendungen	-910.325,95	-1.149.298,47
c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.733.858,17	-9.406.268,80
d) Bilanzielle Abschreibungen	-6.197.144,59	-6.284.062,06
e) Transferaufwendungen	-19.901.486,23	-17.447.696,79
f) Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>-3.724.195,35</u>	<u>-3.560.532,20</u>
	<u>-48.183.767,74</u>	<u>-46.697.854,62</u>
3. Ordentliches Gesamtergebnis	-1.560.090,24	258.173,07
4. Gesamtfinanzergebnis		
a) Finanzerträge	664.581,58	1.148.659,52
b) Finanzaufwendungen	<u>-469.502,74</u>	<u>-546.255,93</u>
	<u>195.078,84</u>	<u>602.403,59</u>
5. Finanzergebnis		
6. Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.365.011,40	860.576,66
7. Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
8. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>-1.365.011,40</u>	<u>860.576,66</u>



Gesamtanhang

Allgemeines

Neben dem Einzelabschluss haben die Kommunen nach § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW) einen Gesamtabschluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen.

Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so darzustellen, als ob die Stadt mit ihren verselbständigt Aufgabenbereichen eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet.

Der Gesamtabschluss besteht aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Ferner sind eine Gesamtkapitalflussrechnung sowie ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel aufzustellen.

Neben den gesetzlichen Regelungen der GO NRW und GemHVO NRW sind bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses auch ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) beachtet worden. Auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) wurden berücksichtigt.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Das Haushaltsjahr für den „Konzern Stadt Petershagen“ und den konsolidierten Eigenbetrieben entspricht dem Kalenderjahr.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 i. V. m. § 41 und § 38 GemHVO NRW.

Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche der Stadt Petershagen, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

Zur Bestimmung, welche Einheiten neben dem Abschluss der Stadt Petershagen in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, regelt § 116 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 50 GemHVO NRW die Festsetzung des Konsolidierungskreises.

Grundsätzlich hat die Stadt Petershagen dabei gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigt Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.



Gesamtanhang

Die Stadt Petershagen hält folgende wesentliche Beteiligungen:

- Stadtwerke Petershagen
- Abwasserwerk der Stadt Petershagen
- Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH

Im weiteren verweisen wir auf den Beteiligungsbericht.

Zur Beurteilung, inwieweit verselbstständigte Aufgabenbereiche für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung sind, sind verschiedene Kriterien herangezogen worden:

- Anlagevermögen des einzelnen Betriebs / Anlagevermögen aus der Summenbilanz
- Bilanzsumme des einzelnen Betriebs / Bilanzsumme aus der Summenbilanz
- Fremdkapital des einzelnen Betriebs / Fremdkapital aus der Summenbilanz
- Summe der Erträge des einzelnen Betriebs / Summe der Erträge aus der Summenbilanz
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Betriebs / Summe der Aufwendungen aus der Summenbilanz

Somit sind im Rahmen der Vollkonsolidierung die Stadt Petershagen, der Eigenbetrieb Stadtwerke Petershagen sowie der Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Petershagen und die Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH in den Gesamtabschluss einbezogen worden.

Konsolidierungsmethoden

Kapitalkonsolidierung

Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt selbst und der Töchter so darzustellen, als wären diese eine Einheit. Dieses setzt die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse unter dem Gesichtspunkt des Einheitsgrundsatzes voraus. Aus dem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile der Stadt an den Töchtern im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Töchter mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung wurde die Buchwertmethode (§ 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 301 HGB) angewandt.

Dabei erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Konzernorganisationen in den Gesamtabschluss. Die Erstkonsolidierung wurde zum 1. Januar 2010 für die Eigenbetriebe und zum 1. Januar 2013 für die Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH vorgenommen. Zu diesem Stichtag wurden erstmals die Kapital- und Schuldenkonsolidierung durchgeführt (§ 50 Absatz 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 301 Absatz 2 Satz 2 HGB).



Gesamtanhang

Schuldenkonsolidierung

Auf Grund der Einheitstheorie sind im Gesamtabchluss nur Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche interne Sachverhalte zu eliminieren. Die Schuldenkonsolidierung erfolgte zum 01.01.2015 sowie zum 31.12.2015 nach § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 303 HGB. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte gemäß § 50 GemHVO NRW in Verbindung mit § 305 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernorganisationen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen. Entstandene Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

Zwischenergebniseliminierung

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nicht erforderlich gewesen, da sämtliche entsprechenden Vorgänge nur von untergeordneter Bedeutung waren.



Gesamtanhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die grundsätzlich angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nachstehend dargestellt. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Besonderheiten werden bei den einzelnen Bilanzposten erläutert.

Die jeweiligen Posten werden zum 31.12.2015 vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gesamtbilanz bekannt gewordenen Risiken, die zum Stichtag bereits vorliegen, werden aufgenommen.

Die Bewertung der *immateriellen Vermögensgegenstände* erfolgt mit den Anschaffungskosten und ggf. linearer Abschreibung.

Das vorhandene *Sachanlagevermögen* ist mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten gemäß § 33 GemHVO NRW ermittelt worden. Die so ermittelten Werte werden, soweit die Nutzung der Vermögensgegenstände begrenzt ist, i. d. R. linear abgeschrieben. Von Vereinfachungsverfahren wie Festbewertung gemäß § 54 in Verbindung mit § 34 GemHVO NRW und Bewertung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gemäß § 33 GemHVO NRW wird in geringfügigem Umfang Gebrauch gemacht. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurde keine Anpassung von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der Töchter für den Gesamtabchluss vorgenommen.

Die Bewertung des *Finanzanlagevermögens*, hier der Ausweis der nicht konsolidierten Beteiligungen, erfolgt zu Anschaffungskosten (At Cost-Beteiligungen).

Die Bewertung der *Vorräte* erfolgt unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten.

Die *Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände* werden zum Nennwert angesetzt, soweit keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung erfolgte.

Die *liquiden Mittel* bestehen aus den Geldkonten der Stadt sowie den konsolidierten Beteiligungen.

Als *aktive Rechnungsabgrenzungsposten* werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

Die *Sonderposten* beinhalten zweckgebundene Zuwendungen für Vermögensgegenstände und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für zweckgebundene Zuwendungen für Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer der durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Die vom Abwasserbetrieb gebildeten Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen wurden in einen Sonderposten für den Gebührenausgleich umgegliedert.



Gesamtanhang

Die *Rückstellungen* werden gemäß § 36 GemHVO NRW für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Gesamtbilanz bekannt werden, gebildet. Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt zum Barwert; sonstige Rückstellungen werden grundsätzlich mit dem Nennwert bilanziert. Die handelsrechtliche Abzinsung ist für Zwecke des Gesamtabschlusses rückgängig gemacht worden.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag bilanziert. Verbindlichkeiten in fremder Währung sind zum Stichtag der Erstellung der Gesamtbilanz nicht vorhanden. Außerdem verweisen wir auf den dem Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel.

Als *passive Rechnungsabgrenzungsposten* werden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Kommune“, das heißt der Kommune selbst sowie der voll zu konsolidierenden verselbständigte Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Kommune“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Kommune“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Petershagen, den 10.11.2017

Aufgestellt:

Dirk Breves
Kämmerer

Bestätigt:

Dieter Blume
Bürgermeister

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung erstellt:

		2015
	T€	T€
Periodenergebnis		-1.365
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		6.127
+ Zunahme der Rückstellungen		706
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		-3.867
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)		-52
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)		2.674
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		100
+ Zinsaufwendungen		458
- Sonstige Beteiligungserträge		-639
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		4.142
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		20
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		-40
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		-3.177
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-46
+ Erhaltene Dividenden		639
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		-2.604
+ Einzahlungen aus Sonderposten		1.313
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		-1.225
- Gezahlte Zinsen		-458
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		-370
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		1.168
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		2.395
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		3.563
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel		3.563
		3.563

Gesamtabchluss Stadt Petershagen
Verbindlichkeitenpiegel zum 31.12.2015

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12.2014	Gesamtbetrag am 31.12.2015	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.847.952,58	11.687.272,69	420.386,46	1.521.175,19	9.745.711,04
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.064.000,00	14.000.000,00	14.000.000,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	475.719,52	340.681,34	340.681,34	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	4.624,14	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	113.576,11	100.804,74	76.519,33	24.285,41	0,00
6. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.610.681,07	3.689.135,98	9.253,64	3.641.038,70	38.843,64
7. Sonstige Verbindlichkeiten	989.660,15	1.164.305,45	1.161.748,99	2.556,46	0,00
Summe	30.106.213,57	30.982.200,20	16.008.589,76	5.189.055,76	9.784.554,68

alle Angaben in EUR

Nachrichtlich:

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Bürgschaften 239.335,45 EUR.



Stadt Petershagen

Gesamtlagebericht

zum Gesamtabschluss
zum 31.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben	3
2. Beteiligungssituation der Stadt Petershagen	3
3. Die Vermögensseite der Gesamt-Bilanz (Aktiva)	4
4. Die Finanzierungsseite der Gesamt-Bilanz (Passiva)	5
5. Gesamt-Ertragslage	5
6. Haushaltswirtschaftliche Kennzahlen zum 31.12.2015 bzw. des Haushaltsjahres 2015	6
7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind	8
8. Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Petershagen	8
9. Sonstige Angaben	9
Anlage: Übersicht über die Ratsmitglieder der Stadt Petershagen gem. § 95 Abs. 2 GO NRW (Stand 13.11.2017)	10

1. Allgemeine Angaben

Nach § 116 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt Petershagen einen Gesamtabschluss zum 31.12. eines Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht. Er ist durch einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Gemäß § 117 GO NRW ist dem Gesamtabschluss zudem ein Beteiligungsbericht beizufügen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses besteht erstmals zum Stichtag 31.12.2010.

Für den Gesamtlagebericht gelten die Vorschriften der §§ 49 Abs. 2, 51 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW.)

Der Gesamtlagebericht soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Er ergänzt das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Petershagen einschließlich der verselbständigte Aufgabenbereiche. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Stadt zu enthalten. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Petershagen ist einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Beteiligungssituation der Stadt Petershagen

In den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 werden neben dem kommunalen Jahresabschluss der Stadt Petershagen die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der Stadtwerke Petershagen, des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen und der Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen einbezogen.

Die Stadtwerke Petershagen, der Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen und die Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen werden als gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der jeweiligen Betriebssatzung geführt. Aufgrund ihrer Bilanz- und Umsatzvolumina sind die beiden Betriebe im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen.

Darüber hinaus hielt die Stadt Petershagen zum Stichtag 31.12.2015 noch folgende Beteiligungen:

Beteiligung	Rechtsform	Beteiligungs- quote
Genossenschaft für Siedlungsbau u. Wohnen eG	Genossenschaft	1,4978 %
Volksbank Mindener Land eG	Genossenschaft	< 0,0001 %
Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft	1,1800 %
Minden-Herforder-Verkehrsgesellschaft mbH	GmbH	2,1900 %

Anlage 1

Mittelweser-Touristik GmbH	GmbH	6,6800 %
Zweckverband KRZ Minden/Ravensberg/Lippe	Zweckverband	2,2400 %
Zweckverband Volkshochschule Minden	Zweckverband	9,2800 %
Zweckverband Sparkasse Minden-Lübbecke → Sparkasse Minden-Lübbecke	Zweckverband Anstalt des öffentlichen Rechts	9,0000 % -
Wasserverband Weserniederung	Wasser- u. Bodenverband	40,3000 %
Wasserverband Große Aue	Wasser- u. Bodenverband	1,2700 %

Diese Beteiligungen sind aber für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung, so dass sie nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Sie werden aber als Finanzanlagen im kommunalen Jahresabschluss der Stadt ausgewiesen.

3. Die Vermögensseite der Gesamtbilanz (Aktiva)

Auf der Aktivseite der Gesamtbilanz wird die Struktur des Vermögens der Stadt Petershagen abgebildet. In immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen und Finanzanlagen ist das Kapital langfristig gebunden, während Vorräte, Forderungen und liquide Mittel dem kurzfristigen Kapital zuzurechnen sind.

Aktiva	Wert zum 31.12.2015 in T€	Anteil an der Bilanz- summe in %	Differenz z. Eröffnung s-bilanz zum 01.01.2015 In T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	987	0,52	-55
Sachanlagen	171.372	90,17	-2.975
Finanzanlagen	8.480	4,46	46
Vorräte	986	0,52	-44
Forderungen und sonstiges Vermögen	4.107	2,16	137
Liquide Mittel und kurzfristige Wertpapieranlagen	3.563	1,87	1.168
Aktive Rechnungsabgrenzung	566	0,30	-42
Summe	190.061	100,00	-1.764

4. Die Finanzierungsseite der Gesamtbilanz (Passiva)

Die Passivseite der Gesamtbilanz zeigt auf, in welcher Weise das Vermögen der Stadt Petershagen finanziert ist. Sie gibt Auskunft über die Mittelherkunft und ob die Finanzierung lang- oder kurzfristig zur Verfügung steht.

Passiva	Wert zum 31.12.2015 in T€	Anteil an der Bilanz- summe in %	Differenz z. Eröffnungs- bilanz zum 01.01.2015 In T€
Eigenkapital	56.195	29,57	-1.038
Sonderposten	79.432	41,79	-2.239
Rückstellungen	22.337	11,75	706
Verbindlichkeiten Investitionskredite (langfristig)	11.687	6,15	-1.161
Übrige Verbindlichkeiten	19.295	10,15	2.037
Passive Rechnungsabgrenzung	1.115	0,59	-68
Summe	190.061	100,00	-1.764

5. Gesamt-Ertragslage

Im Folgenden werden die im Haushaltsjahr 2015 erzielten Gesamterträge und Gesamtaufwendungen aufgezeigt:

Gesamterträge im Jahr 2015	in T€
Steuern und ähnliche Abgaben	21.264
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.564
Sonstige Transfererträge	85
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.676
Privatrechtliche Leistungsentgelte	473
Kostenerstattungen und Umlagen	1.064
Sonstige ordentliche Erträge	1.484
Aktivierte Eigenleistungen	14
Bestandsveränderungen	-
Finanzerträge	665
Außerordentliche Erträge	-
Summe Gesamterträge	47.288

Anlage 1

Gesamtaufwendungen im Jahr 2015	in T€
Personalaufwendungen	8.717
Versorgungsaufwendungen	910
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.734
Bilanzielle Abschreibungen	6.197
Transferaufwendungen	19.901
sonstige ordentliche Aufwendungen	3.724
Unterschiedsbetrag aus Schuldenkonsolidierung	-
Finanzaufwendungen	470
Außerordentliche Aufwendungen	-
Summe Gesamtaufwendungen	48.653

Zusammenfassung im Jahr 2015	in T€
Gesamterträge	47.288
Gesamtaufwendungen	-48.653
Ergebnis	-1.365

6. Haushaltswirtschaftliche Kennzahlen zum 31.12.2015 bzw. des Haushaltsjahres 2015

In den Gesamtabchluss gehen die Einzelabschlüsse der Stadt Petershagen, der Stadtwerke Petershagen, des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen und der Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen im folgenden Verhältnis ein:

	Stadt Petershagen in T€	Stadtwerke in T€	Abwasserbetrieb in T€	Betr.- u. Beteiligu. in T€
Bilanzvolumen	165.660	7.490	47.063	9.064
Anlagevermögen	160.434	6.746	42.723	8.253
Eigenkapital	51.350	2.741	19.572	792
Erträge	42.225	1.682	5.671	478
Aufwendungen	43.521	1.690	4.263	410
Jahresergebnis	-1.296	-8	1.408	68

Mit Runderlass des Innenministers vom 03.01.2007 zur Prüfung und Bewertung der Haushalte sowie der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden wurden verschiedene Kennzahlen verbindlich festgelegt.

Die folgenden Kennzahlen beziehen sich bei der Gesamt-Bilanzanalyse auf den Stichtag 31.12.2015. Den Kennzahlen, die sich auf die Gesamtergebnisrechnung beziehen, liegen die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen des Haushaltsjahres 2015 zugrunde.

Anlage 1

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation 2015 bzw. per 31.12.2015		
Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	96,76 %
Eigenkapitalquote I	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	29,57 %
Eigenkapitalquote II	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	67,10 %
Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage)) x -100	2,37 %
Kennzahlen zur Vermögenslage 2015 bzw. per 31.12.2015		
Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	57,15 %
Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	12,86 %
Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen) x 100	62,40 %
Investitionsquote	Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen)) x 100	52,40 %
Kennzahlen zur Finanzlage 2015 bzw. per 31.12.2015		
Anlagendeckungsgrad II	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	78,81 %
Liquidität II. Grades	((Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	47,91 %
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	8,42 %
Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,97 %
Kennzahlen zur Ertragslage 2015 bzw. per 31.12.2015		
Netto-Steuerquote	(Steuererträge – GewStUmlage – Solidarbeitrag) / (ordentliche Erträge – GewStUmlage – Solidarbeitrag) x 100	44,50 %
Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	26,95 %
Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	18,09 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	18,13 %
Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	41,30 %

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge eingetreten, über die wegen Ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu berichten ist.

8. Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Petershagen

Zunächst gelten die in den Lageberichten der Einzelabschlüsse getroffenen Aussagen zu den Chancen und Risiken für die Entwicklungen der Stadt Petershagen sowie ihrer einzelnen Beteiligungen.

In diesem Gesamtlagebericht erfolgt daher eine übergreifende Gesamtbetrachtung aus Konzernsicht.

Die Stadt Petershagen verfolgt mit ihren Beteiligungen an verselbständigte Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Gesellschaftsform die folgenden Ziele:

- Energie- und Wasserversorgung der Einwohner im Rahmen der Daseinsvorsorge
- Einflussnahme auf die Versorgungssicherheit, Preisgestaltung und Unternehmensentwicklung
- Erzielung von Erträgen bzw. Verminderung von Aufwendungen im städtischen Haushalt
- Förderung der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung der Stadt Petershagen
- Verbreiterung des Angebotes im Rahmen der Erwachsenenbildung
- Öffnung der Möglichkeit zur Beteiligung oder zum Zusammenschluss mit externen Partnern
- Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Das Jahresgesamtergebnis 2015 ist mit einem Fehlbetrag von -1.365 T€ ausgewiesen. Es wird bestimmt durch die negativen Jahresabschlüsse der Stadt Petershagen von -1.296 T€ und der Stadtwerke Petershagen von -8 T€ sowie durch die positiven Jahresergebnisse des Abwasserbetriebes von 1.408 T€ und der Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen von 68 T€. Durch notwendige Konsolidierungsbuchungen wurde das Konzernergebnis jedoch um 1.537 T€, im Vergleich zu den Einzelabschlüssen, verschlechtert.

Nachdem im städtischen Haushalt in den Jahren 2009 bis 2015 insgesamt knapp 26 Mio. Euro an Fehlbeträgen aufgelaufen sind, die zu einem entsprechenden Eigenkapitalverzehr geführt haben, hat der Rat zusammen mit dem am 29.10.2015 beschlossenen Doppelhaushalt für die Jahre 2015 und 2016 ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept mit einem dauerhaften Gesamtvolumen von rd. 4,1 Mio. Euro p.a. verabschiedet. Das freiwillige HSK zielt darauf ab, ab dem Jahr 2019 einen nachhaltig ausgeglichenen Kernhaushalt zu erreichen.

Wenngleich das Ziel eines nachhaltigen Haushaltshaushalt mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 um ein Jahr auf 2020 verschoben worden ist, zeigen sich bereits jetzt erste Erfolge der Konsolidierung. So konnte das Jahr 2016 im Kernhaushalt mit einem Defizit von nur noch rd. 0,6 Mio. Euro abgeschlossen werden. Gegenüber dem um Ermächtigungsübertragungen fortgeschriebenen Plan 2016 (rd. -1,5 Mio. Euro) war dies eine Verbesserung von rd. 0,9 Mio. Euro. Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Lage und

steigender Gewerbesteuereinnahmen kann nach aktuellem Stand für den Jahresabschluss 2017 erstmals seit dem Jahr 2008 wieder mit einem Überschuss im Kernhaushalt gerechnet werden.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen trägt mit seinen positiven Jahresergebnissen maßgeblich zur Konsolidierung des Gesamthaushaltes bei.

9. Sonstige Angaben

Gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates der Stadt Petershagen Angaben zum ausgeübten Beruf, der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG, der Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form und der Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen anzugeben.

Diese Daten sind in der anliegenden Tabelle zusammengestellt.

Petershagen, den 10.11.2017



Dieter Blume
Bürgermeister



Dirk Breves
Kämmerer

Anlage: Übersicht über die Ratsmitglieder der Stadt Petershagen gem. § 95 Abs. 2 GO NRW
(Stand 13.11.2017)

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>N a m e, Vorname</i>	<i>ausgeübter Beruf</i>	<i>Mitgliedschaften</i>
1	Baumgartl, Jens	Finanzbuchhalter	Sachkundiges Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Minden-Lübbecke, auch Bilanzprüfungsausschuss Mitglied Gesellschafterversammlung BBP GmbH
2	Belte, Frank	Baumaschinenführer	Stv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des StGB NRW
3	Berg, Helga	Lehrerin	Erste stv. Bürgermeisterin Stv. Mitglied in der Verbandsversammlung der VHS stimmber. Mitglied in der Schulkonferenz
4	Borcherding, Jörg	Selbständige (PC am Markt)	Vorsitzender Gewerbe- und Verkehrsverein Petershagen Vertreter in der Gesellschafterversammlung „Lokaler Rundfunk“ Mitglied in der BBP GmbH Vorsitzender Gewerbeverein Petershagen e. V. Stv. Mitglied Beirat Zweckverband KRZ
6	Borgmann, Alfred	Kreisgeschäftsführer CDU-Landesverband NRW i. R. / Freiberufliche künstlerische Tätigkeit als Grafiker	Stellv. Mitglied im Betriebsausschuss AML (Kreis)
7	Buschke, Jürgen	Technischer Angestellter	Stv. Mitglied BBP GmbH
8	Dammeyer, Katja	Gelernte Erzieherin	
9	Deterding, Heiko	IT-Administrator, Leiter der	Stv. Mitglied BBP GmbH

Lfd. Nr.	N a m e, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
		Öffentlichkeitsarbeit Uniper	
9	Dreier, Angelika	Lehrerin i. R.	Stellvertreterin Verbandsversammlung VHS
10	Ebenau, Karl-Christian	Gewerkschaftssekretär / Landwirt	<p>Mitglied Mitgliederversammlung StGB NRW</p> <p>stellv. Mitglied des Vorstandes des Wasserverbandes Große Aue</p> <p>stv. sachkundiges Mitglied Verwaltungsrat der Sparkasse Minden-Lübbecke</p> <p>Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung „Lokaler Rundfunk“</p> <p>Stellvertreter in der Verbandsversammlung „Wasserverband Weserniederung“</p> <p>Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mittelweser-Touristik GmbH</p> <p>Vertreterversammlung co op Minden-Stadthagen eG</p>
11	Ellerkamp, Ingo	Diplom-Ingenieur für Raumplanung Baudezernent der Stadt Lübbecke	<p>Mitglied in der Gesellschafterversammlung der BBP GmbH</p> <p>Stimmber. und beratendes Mitglied in der Schulkonferenz</p> <p>Stv. Mitglied Sparkassenzweckverband</p>
12	Hahn, Günter	Leiter einer familienanalogen Wohngruppe, Angestellter bei „Weidenkorb“	Mitglied in der Gesellschafterversammlung der BBP GmbH
13	Hauke, Friedrich	Rentner	
14	Hendel, Karl-Uwe	Kraftfahrer	Stellvertreter Mitgliederversammlung StGB NRW
16	Humcke, Hermann	Diplom-Ingenieur, WSA, i. R.	Mitglied Verbandsversammlung Wasserverband Weserniederung

Lfd. Nr.	N a m e, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
			Mitglied Gesellschafterversammlung BBP GmbH Stellvertreter Verbandsversammlung VHS
17	Koch, Katharina	Kaufm. Angestellte	
18	Koopmann, Wolfgang	Luftfahrzeugdüsentreibwerkmechanik er i.R.	stellv. Vorstandsmitglied des Wasserverbandes Weserniederung Aufsichtsratmitglied MKB stv. Aufsichtsratmitglied VVOWL stv. Aufsichtsratmitglied MKK Stv. Mitglied BBP GmbH
19	Lange, Friedrich	Diplom-Ingenieur	2. stellvertretender Bürgermeister Mitglied Beirat KRZ Mitglied Mitgliederversammlung StGB NRW Mitglied Gesellschafterversammlung BBP GmbH Mitglied Deutsche Energieagentur dena
20	Lange, Wilhelm	Angestellter Landwirt. Buchstelle, Nebenerwerbslandwirt	Mitglied Mitgliederversammlung StGB NRW Stv. Mitglied Gesellschafterversammlung BBP GmbH Vertreter Mitgliederversammlung Alte Synagoge
21	Lauf, Jaqueline	Lehrerin	Mitglied Verbandsversammlung VHS Stv. beratendes Mitglied in der Schulkonferenz
22	Müller, Heinrich	Landwirt	Mitglied Gesellschafterversammlung StGB NRW Mitglied BBP GmbH
23	Owczarski, Helma	Fachlehrerin	Mitglied Verbandsversammlung VHS Stv. Mitglied Gesellschafterversammlung Mittelweser- Touristik GmbH Stv. Mitglied Gesellschafterversammlung BBP GmbH

Lfd. Nr.	N a m e, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
24	Riesner, Wolfgang	Architekt	Stv. Mitglied Gesellschafterversammlung BBP GmbH
25	Schlappa, Stefan Christian	Polizeibeamter	
26	Schumacher, Bernd	Rentner	Stv. Mitglied Verbandsversammlung VHS
27	Schwier, Karl-Heinz	Bankkaufmann, Vorruhestand ab 10/12	Mitglied Gesellschafterversammlung BBP GmbH
28	Sölter, Martin	Schulleiter i. R.	Mitglied Verbandsversammlung VHS Mitglied Mitgliederversammlung „Alte Synagoge“ Stv. Mitglied Mitgliederversammlung StGB NRW
28	Sprick, Olaf	Polizeibeamter	
29	Walter, Reinhard	Rentner	
30	Wehmeyer, Günter	Lehrer i. R.	stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung BBP GmbH stv. Mitglied Trägerverein „Alte Synagoge“
31	Wieland, Olaf	Polizeibeamter	Mitglied Mitgliederversammlung StGB NRW Vertreter Verbandsversammlung Zweckverband VHS
32	Wölke, Jens	Rechtsanwalt	Stv. Mitglied Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Stv. Mitglied Gesellschafterversammlung der BBP GmbH
	Blume, Dieter	Hauptamtlicher Bürgermeister	Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KRZ Minden-Ravensberg/Lippe Verbandsvorsteher des KRZ M-R/L seit 25.11.2015 Vertreter in der Mitgliederversammlung des StGB NRW Vertreter in der Mitgliederversammlung der KGSt Vorstandsmitglied des Wasserverbandes Weserniederung

Lfd. Nr.	N a m e, Vorname	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
			<p>Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Weserniederung</p> <p>Vertreter im Aufsichtsrat der Mittelweser-Touristik GmbH</p> <p>Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mittelweser-Touristik GmbH</p> <p>Mitglied in der BBP GmbH</p> <p>Vertreter in der Mitgliederversammlung des Trägervereins „Alte Synagoge“</p> <p>Sparkasse Minden-Lübbecke:</p> <p>Beratender Teilnehmer im Risiko- und Bilanzprüfungsausschuss, stellv.</p> <p>Beanstandungsbeamter im Verwaltungsrat, stellv.</p> <p>Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung + des WLSGV</p> <p>Mitglied im Regionalbeirat Nord der Westfalen Weser Energie GmbH</p> <p>Mitglied im Beirat der Gelsenwasser Energienetze Westfalica</p> <p>Mitglied im Regionalbeirat des GVV</p> <p>Vorsitzender der Mitgliederversammlung der AG Weserland</p> <p>Stellv. Vorsitzender der Weserfischereigenossenschaft Minden</p> <p>Geborenes Mitglied in der Interessengemeinschaft Standortförderung im Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>Vorstandsmitglied im „Bündnis Ländlicher Raum für den Altkreis Minden“</p>
	Breves, Dirk	Kämmerer, allgemeiner Vertreter	Mitglied in der Verbandsversammlung des

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>N a m e, Vorname</i>	<i>ausgeübter Beruf</i>	<i>Mitgliedschaften</i>
			Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke Stellvertreter im Aufsichtsrat der Mittelweser-Touristik GmbH Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung der Mittelweser-Touristik GmbH Geschäftsführer der Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Petershagen mbH (BBP GmbH) Vertreter in der Kommanditisten-/Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH Geschäftsführer der Sportstätten Werbung Petershagen GmbH (privat)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelter Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsgrundenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsgrundenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotene Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.